

## Vereinsatzung

Fassung vom 23.04.2017

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Diakonischen Jahres im Ausland (DJiA)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Teilnehmer des Programms „Diakonisches Jahr im Ausland“. Der Zweck wird unter anderem durch Spendenaktionen und Informationsveranstaltungen zugunsten des Trägers Evangelische Freiwilligendienste gGmbH verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich per Post und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss erfolgt einstimmig durch den Vorstand.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Beiträge und Spenden**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist frei wählbar, beträgt jedoch mindestens 12 €/Jahr und wird jährlich entrichtet. Hierzu muss dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt werden.

- (2) Es besteht die Möglichkeit zu einmaligen Spenden. Diese können auch zweckgebunden erfolgen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Der Termin und die Tagesordnung werden im Voraus per E-Mail bekannt gegeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen jedoch mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- die Wahl des Vorstandes und mindestens eines Stellvertreters
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts
  - die Entlastung des Vorstandes
  - Entscheidung über die Verwendung, der Förderung im laufenden Geschäftsjahr

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht regelmäßig aus vier Posten:
- 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (3) Beschlüsse werden vom gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies kann in direkten Treffen sowie per Email und Telefon geschehen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Dabei sollen in jedem Wahljahr zwei Posten im Vorstand neu besetzt werden. Eine vollständige Neubesetzung des Vorstandes in einem Wahljahr ist zu vermeiden. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und haftet nicht persönlich.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
- die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung

- die Abstimmung mit den Evangelischen Freiwilligendiensten über die konkreten Verwendungsmöglichkeiten der Fördergelder im laufenden Geschäftsjahr
- Vorlage von Jahres- und Kassenbericht in der Mitgliederversammlung
- Sicherstellung einer regelmäßigen Kommunikation mit den Evangelischen Freiwilligendiensten

## **§ 7 Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 8 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelischen Freiwilligendiensten, die es ausschließlich im Sinne des Programms „Diakonisches Jahr im Ausland“ zu verwenden haben.

Die Satzung wurde am 18.06.2005 errichtet.